

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Großenwörden

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großenwörden in seiner Sitzung am 31.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Großenwörden unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch zu fördern, um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern. Grundlage hierfür ist § 2 (Aufgaben der Tageseinrichtung) des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

Die Anmeldungen sind bei der/dem Leiter/in der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Die Anmeldung soll ein Jahr, mindestens aber drei Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen.

Ein Kind kann nur zum Ende eines Monats abgemeldet werden, wobei die schriftliche Kündigung drei Monate vor Betreuungsende bei der/dem Einrichtungsleiter/in vorliegen muss. Diese Frist kann im Falle vorliegender außerordentlicher Kündigungsgründe (z. B. wesentlich kurzfristige Veränderung der Lebens- und/oder Familiensituation) verkürzt werden.

§ 4 Aufnahme

In der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großenwörden können Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen werden. Darüber hinaus können bis zu fünf Kinder im Alter von ein bis drei Jahren aufgenommen werden. Es sollen bevorzugt Kinder aufgenommen werden, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großenwörden haben. Ausnahmen bezogen auf das Alter und den Wohnsitz der Kinder sind möglich, über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde.

Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Untersuchung sollte frühestens 14 Tage vor dem ersten Betreuungstag stattfinden. Grundlage hierfür ist § 33 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 5 Ausschluss vom Besuch

Vom Besuch der Kindertageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungs-/Betreuungsschwierigkeiten bereiten. § 12 (2) des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist entsprechend zu berücksichtigen.

Ferner können Kinder ausgeschlossen werden, für die ein Gebührenrückstand von zwei Monatsbeträgen besteht.

§ 6 Betreuungsangebot/ Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.

Die festgesetzten Öffnungszeiten sind zu beachten.

Die Kinder müssen einer/m Bediensteten der Kindertageseinrichtung übergeben werden. Für den Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. von ihnen beauftragte Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Mitarbeiter/innen sind nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen.

§ 7 Fehlen/Krankheiten der Kinder

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist das Kindertageseinrichtungspersonal umgehend zu informieren.

Erkrankte Kinder dürfen grundsätzlich die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (auch im häuslichen Bereich) ist die Leitung der Kindertageseinrichtung umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

Die Einrichtung darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.

Wird in der Kindertageseinrichtung bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder aufgenommen.

§ 8 Schließungszeiten

Mögliche Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe kann die Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden.

In Zeiten geringerer Nachfrage ist die Kindertageseinrichtungsleitung berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.

§ 9 Monatliches Betreuungsentgelt

Die Höhe des monatlichen Betreuungsentgeltes beträgt 125,00 €.

Im Jahr werden, unabhängig von den Schließzeiten, 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat Juli wird keine Gebühr erhoben.

Bei einem voll zahlenden Kind erhält das 2. und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 % .

Im Einzelfall können weitere Ermäßigungen auf Antrag gewährt werden. Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Zahlungspflichten/Fälligkeiten

Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt.

Die Betreuungsentgelte sind grundsätzlich auch zu entrichten für die Schließzeiten gemäß § 8 i. V. m. § 10 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz und kurzfristig betriebsbedingten Schließungen der Kindertageseinrichtung.

Bei Teilnutzung der Kindertageseinrichtung ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten.

Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

Die Gebührenpflicht besteht so lange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet worden ist. Der Besuch des letzten Kindergartenjahres ist gebührenfrei.

§ 11 Allgemeines

Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Gebühren im Kinderspielkreis der Gemeinde Großenwörden vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 27. September 2005 außer Kraft.

Großenwörden, 30.11.2010

Gemeinde Großenwörden
Der Bürgermeister

W i t t

L.S.